

Landkreis Osterholz
- Straßenverkehrsamt -
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Merkblatt

zu Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

I.

Für Schwerbehinderte Menschen, die im Schwerbehindertenausweis kein „aG“ **oder** „Bl“ **oder** keine „beidseitige Amelie oder Phokomelie“ haben, gibt es nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Möglichkeit, eine Parkerleichterung zu beantragen.

Die Gewährung einer Parkerleichterung kann von folgenden Schwerbehinderten beantragt werden:

1. Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) mit mindestens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule **und** den Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) **und** „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung)
2. Personen, deren GdB wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule beträgt **und** bei denen gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge **und** das Merkzeichen „G“ und „B“ vorliegt
3. Personen, die Stromaträger mit doppeltem Stroma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) sind und denen hierfür ein GdB von wenigstens 70 zuerkannt ist
4. Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 60

Die o.g. Behinderungen sind durch den **Schwerbehindertenausweis** und den **Feststellungsbescheid zum SGB IX** nachzuweisen. Parkerleichterungen können für fünf Jahre ausgestellt werden und gelten Bundesweit. Danach müsste ein neuer Antrag gestellt werden.

II.

Eine Parkerleichterung kann zusätzlich für Personen gewährt werden, die vor oder nach einer schweren Operation stehen oder die sich in oder nach medizinischen Behandlungen befinden. Maßgeblich ist nur die vorübergehende, weniger als 6 Monate dauernde außergewöhnliche Mobilitätsbeeinträchtigung, so dass die Feststellung eines Grades der Behinderung nach SGB IX nicht zulässig ist.

Diese vorübergehende Behinderung ist durch eine **fachärztliche Bescheinigung** nachzuweisen. Diese vorübergehende Parkerleichterung kann für 6 Monate ausgestellt werden und ist Örtlich nur auf den Landkreis Osterholz beschränkt.

Eine Parkerleichterung berechtigt, an folgenden Stellen zu parken:

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Parken auf den Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrsymbol.

Die Parkerleichterung können Sie im BürgerService des Landkreises Osterholz abgeben. Für Fragen können Sie den BürgerService unter der Telefonnummer 04791/930-418 erreichen.

Der BürgerService hat folgende Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag:	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	8.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr
-jeweils durchgehend-	